

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)**

vom 29. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. August 2022)

zum Thema:

**Umsetzung der Härtefallregelung bei den landeseigenen  
Wohnungsunternehmen (LWU)**

und **Antwort** vom 12. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (Linke)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13052  
vom 29. August 2022

über Umsetzung der Härtefallregelung bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Mieterinnen und Mieter bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) haben jährlich seit 2017 Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls (Nettokaltmiete nicht über 30 % des Nettohaushaltseinkommens) beantragt (bitte einzeln nach Unternehmen und Jahren auflisten)?

Frage 2: Wie viele Härtefall-Anträge wurden jährlich seit 2017 bei den einzelnen LWU bewilligt?

Frage 3: In welcher finanziellen Höhe wurden nach Anerkennung eines Härtefalls die Nettokaltmieten durchschnittlich abgesenkt (bitte nach Unternehmen auflisten)?

Frage 6: Wie evaluieren die LWU die Umsetzung der Härtefallregelung?

Antwort zu 1 bis 3 und 6:

Die in Ergänzung zu Artikel 2 §§ 2, 3 WoVG Bln in Punkt 4.4 der Kooperationsvereinbarung mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften Berlins (KoopV) vom 05. April 2017 festgelegte sogenannte Härtefallregelung wird durch die Wohnraumversorgung Berlin AöR (WVB) einem jährlichen Monitoring zur Einhaltung der im WoVG und der KoopV festgelegten Regelungen unterzogen.

Die Berichterstattung der WVB wird als „Bericht zur Kooperationsvereinbarung 2021 - LEISTBARE MIETEN, WOHNUNGSNEUBAU UND SOZIALE WOHNRAUMVERSORGUNG“ auf

der Internetseite [https://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohnraumversorgung/anstalt\\_themen\\_vermietungsvorgaben.shtml](https://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohnraumversorgung/anstalt_themen_vermietungsvorgaben.shtml) seit 2017 jährlich veröffentlicht.

Es wird daher auf die Informationen der öffentlich zugänglichen Berichterstattung für das Jahr 2021 (und vorherige) ab Seite 15 verwiesen.

Die Berichterstattung dient ebenfalls der Evaluierung der Härtefallregelung.

Frage 4: In welcher Form können Mieterinnen und Mieter bei den LWU einen Härtefall anzeigen bzw. beantragen (bitte nach den einzelnen Unternehmen auflisten)?

Frage 5: Inwiefern können die LWU sicherstellen, dass alle betroffenen Mieterinnen und Mieter von ihrem Recht Gebrauch machen einen Härtefallantrag zu stellen?

Antwort zu 4 und 5:

Die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften sind bemüht, ihre Mieterschaft niederschwellig und adressatenbezogen über die Regelungen zu informieren. Die Beantragung einer Mietreduzierung unter Anwendung der Härtefallregelung erfolgt durch die Mieterinnen und Mieter - in der Regel - nachdem ein Mieterhöhungsverlangen durch die Wohnungsbaugesellschaft erfolgte. Daher fügen alle Wohnungsbaugesellschaften dem Schreiben zur Mieterhöhung ausführliche und verständliche Informationen über die Inanspruchnahme einer Mietreduzierung aufgrund des Vorleigens eines Härtefalls bei. Bei der degewo, GESOBAU, HOWOGE und STADT UND LAND sind Informationen zu Härtefallregelungen auf einem gesonderten Blatt ausführlich vermerkt. Bei der Gewobag und bei der WBM wird in dem aktuellen Schreiben zur Mieterhöhung auf die Möglichkeit eines Härtefalls hingewiesen.

Berlin, den 12.09.2022

In Vertretung

Gaebler

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen